

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 69/97

BESCHLUSS

vom

26. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. November 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 27. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 16. Januar
1997 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen dem Kläger zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
566.663,47 DM.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel wirft keine entscheidungserheblichen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat auch
im Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die H.-Fleischwaren GmbH hat die hier fraglichen sechs
Kundenschecks - wie schon viele andere zuvor - der Beklagten
zur Einziehung gerade über das "Neukonto" eingereicht. Damit
entsprach die Gutschrift auf diesem Konto sogar dann den ver-

- 3 -

traglichen Vereinbarungen, wenn das Konto im Soll stand und die H. einen Anspruch auf Kreditgewährung hätte geltend machen können; sie hat ihn in diesem Zusammenhang tatsächlich nicht erhoben. Infolgedessen erlangte die Beklagte mit der Verrechnung eine kongruente Befriedigung im Sinne von § 30 Nr. 1 Fall 2 KO. Nach den jedenfalls insoweit unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts kann der Kläger nicht seinerseits nachweisen, daß die Beklagte im Zeitpunkt der wirksamen Verrechnung (bis zum 21. Dezember 1994) den Konkursantrag kannte. Auf die Frage, ob die Beklagte zuvor in inkongruenter Weise ein Pfandrecht an den Kundenschecks erlangt hatte, kommt es nicht entscheidend an.

Paulusch

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)